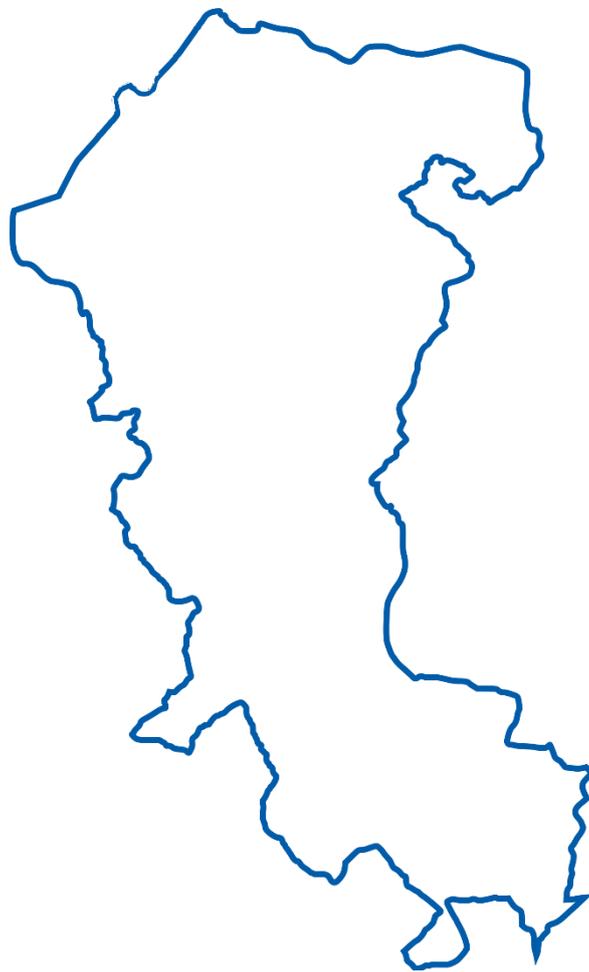




# FINANZREGLEMENT MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK



Version Nr. 3 vom 28.02.2023



## INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	ZWECK.....	3
ART. 2	AKTIVIERUNGSGRENZE DER INVESTITIONEN (ART. 42 GFHG, ART. 22 GFHV) .....	3
ART. 3	INTERNE VERRECHNUNGEN (ART. 51 GFHG, ART. 26 GFHV) .....	3
ART. 4	RECHNUNGSABGRENZUNGEN (ART. 13 UND 40 ABS. 1 BST. B GFHG) .....	3
ART. 5	FINANZKOMPETENZEN DES VORSTANDS (ART. 67 ABS. 2 GFHG)	
	A) NEUE AUSGABE (ART. 33 ABS. 1 BST. A GFHV).....	3
ART. 6	B) GEBUNDENE AUSGABE (ART. 73 ABS. 2 BST. E GFHG) .....	4
ART. 7	C) ZUSATZKREDIT (ART. 33 GFHG, ART. 33 ABS. 1 BST. A GFHV) .....	4
ART. 8	D) NACHTRAGSKREDIT (ART. 36 ABS. 3 GFHG, ART. 33 ABS. 1 BST. A GFHV).....	4
ART. 9	VERPFLICHTUNGSKONTROLLE (ART. 32 GFHG) .....	4
ART. 10	REFERENDUM (ART. 69 GFHG) .....	4
ART. 11	INKRAFTTRETEN .....	4



Die Delegiertenversammlung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk

**gestützt auf**

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

**erlässt**

Die in diesem Reglement aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für sämtliche Geschlechter.

**Art. 1 ZWECK**

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für den Mehrzweckverband Sensebezirk wichtigen Parameter festzulegen, dies in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

**Art. 2 AKTIVIERUNGSGRENZE DER INVESTITIONEN (ART. 42 GFHG, ART. 22 GFHV)**

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 200'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

**Art. 3 INTERNE VERRECHNUNGEN (ART. 51 GFHG, ART. 26 GFHV)**

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, CHF 20'000.00.

**Art. 4 RECHNUNGSABGRENZUNGEN (ART. 13 UND 40 ABS. 1 BST. B GFHG)**

<sup>1</sup> Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 5'000.00.

<sup>2</sup> Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

**Art. 5 FINANZKOMPETENZEN DES VORSTANDS (ART. 67 ABS. 2 GFHG)**

**A) NEUE AUSGABE (ART. 33 ABS. 1 BST. A GFHV)**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von CHF 100'000.00 oder eine neue wiederkehrende Ausgabe, wenn sie – hochgerechnet auf die Verpflichtungsdauer – den Nettobetrag von CHF 300'000.00 nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.



#### Art. 6 B) GEBUNDENE AUSGABE (ART. 73 ABS. 2 BST. E GFHG)

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

<sup>2</sup> Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 5 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

#### Art. 7 C) ZUSATZKREDIT (ART. 33 GFHG, ART. 33 ABS. 1 BST. A GFHV)

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen sofern dieser 10 % des bewilligten Investitionsbetrags nicht übersteigt. Dies unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits netto auf höchstens CHF 300'000.00 beläuft.

<sup>2</sup> Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

#### Art. 8 D) NACHTRAGSKREDIT (ART. 36 ABS. 3 GFHG, ART. 33 ABS. 1 BST. A GFHV)

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt. Dies unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens CHF 50'000.00 beläuft.

<sup>2</sup> Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Verband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

<sup>4</sup> Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter CHF 5'000.00 Franken müssen nicht aufgelistet werden.

#### Art. 9 VERPFLICHTUNGSKONTROLLE (ART. 32 GFHG)

Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

#### Art. 10 REFERENDUM (ART. 69 GFHG)

Die Schwellenwerte des Finanzreferendums richten sich nach den Statuten des Mehrzweckverbands Sense.

#### Art. 11 INKRAFTTRETEN

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft Freiburg bestimmt der Vorstand den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements.



Erlassen durch die Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2023

Vorname Name  
Präsident

Vorname Name  
Sekretär

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft Freiburg, am

Didier Castella  
Staatsrat, Direktor